

Vorlage Nr.: 0073/2020
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	09.06.2020		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung	16.06.2020		N			

Widmung von "Hinter der Wiese" und "An der Almaue"

Anlage:

Lageplan Hinter der Wiese - An der Almaue

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Ausbau der Straßen „An der Almaue“ und „Hinter der Wiese“ (Bebauungsplan Nr. 103 „Wohnsiedlung Almaue“) ist im April 2020 abgeschlossen worden.

Die Straßenflächen befinden sich im Eigentum der Stadt.

Die Verlängerung von vier Stichwegen sind gemäß Bebauungsplan auf den Benutzerkreis Fußgänger und Radfahrer eingeschränkt.

Gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz ist die Straße vom Träger der Straßenbaulast für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße zu widmen. Voraussetzung der Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast auch Eigentümer der Straßenfläche ist.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ergibt sich nach § 76 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), da § 58 NKomVG keine Regelung zur Zuständigkeit des Rates enthält und es sich bei Widmungen / Einziehungen nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

2. Haushaltmäßige Beurteilung:

entfällt

3. Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Widmung von Straßen in der Gemarkung Soltau, Stadt Soltau, Landkreis Heidekreis, mit Wirkung der Veröffentlichung dieser Widmung zu Gemeindestraßen nach § 6 Niedersächsisches Straßengesetz

Straßen-Nr.	Straßenname	Flur	Flur-stück	m	Anfang d. Straße		Ende d. Straße	
					Flur	Flst.	Flur	Flst.
A 35	An der Almaue	22	17/7, 9/44 tlw.	420	22	9/44	22	84/2 22 17/32+17/33 22 17/34+17/35 22 84/2 22 186/17
H 24	Hinter der Wiese	22	9/44 tlw.	483	23	339/17	23	339/17 22 8/9+8/11 22 105/85 22 9/34+9/35 22 9/36+9/37

Die Verlängerung der Stichwege „Hinter der Wiese 37-39“, „An der Almaue 4-10“, „An der Almaue 32-40“ und „Zwischen An der Almaue 21 und 42“ werden auf die Benutzungsarten „Fußgänger- und Radfahrerverkehr“ beschränkt.

Die Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Soltau.

Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Widmung ist die Klage zulässig.